

Bekämpfung
der
Prostitution

und der
Unzucht im Allgemeinen

von
Heinrich Böhmé
Kgl. Landgerichtssekretair a. D.



München,
Verlag von August Schupp.

3502

Verlag von August Schöb, München.



Dirnen?

von

Elfa Saag.

*** Preis 50 Pfg. ***



Moderne Jugend.

Zeitgemäße Studien

von

Carl Buschhorn.

*** Preis 50 Pfg. ***

Bekämpfung
der
Prostitution
und der
Anzucht im Allgemeinen

von

Heinrich Böhme

Regl. Landgerichtssekretair a. D.



München,
Verlag von August Schupp.



A 84-3502

Bekämpfung der Prostitution und der Anzucht im Allgemeinen.

Es ist eine ebenso feststehende, als leicht erklärliche Thatsache, daß die außerehelichen Kinder in der Regel außerordentlich schlecht verpflegt und erzogen werden, so schlecht, daß der bei Weitem größte Prozentsatz der Insassen der verschiedenen Strafanstalten sich aus den außerehelich Geborenen rekrutiert. Wenn man auch davon absehen wollte, daß auch die Sterblichkeit unter den außerehelichen Kindern größer ist, als bei den ehelichen, so wäre doch schon der erstgenannte Grund für den Staat Veranlassung genug, sich um die Versorgung und Erziehung außerehelicher Kinder mehr anzunehmen, als dies bisher der Fall war.

Daß der Staat Erziehungsanstalten gründet und unterhält, in welchen alle außerehelichen Kinder Zwangsaufnahme finden und so lange verpflegt, erzogen und zum Volksschul-Unterricht, bei besserer Begabung und

entsprechender Neigung auch zu höherem Unterrichte auf den Mittel- und Hochschulen angehalten werden, bis sie sich selbst fortbringen können, ist eine ganz unabweißbare Pflicht, und jedenfalls notwendiger, wie auch lohnender, als so manche andere Staats-Aktion, von welcher so viel Aufhebens gemacht wird. Den Gemeinden die Errichtung und Unterhaltung solcher Anstalten aufzubürden, dürfte weniger angezeigt sein, wenn auch in jeder Gemeinde mindestens eine derartige Anstalt wird gegründet werden müssen.

Durch die Kosten braucht man sich von solchem Vorhaben nicht abschrecken zu lassen, da es, wenn der Staat die Erziehung der außerehelichen Kinder in die Hand nimmt, selbstverständlich ist, daß er auch alle Alimente bezieht und rücksichtslos beitreibt. Die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach keine Alimente gezahlt zu werden brauchen, wenn sich eine Frauensperson während der sogenannten kritischen Zeit von mehreren Mannspersonen hat fleischlich gebrauchen lassen, muß fallen und der Bestimmung Platz machen, daß im Gegenteil jeder Mann, der während der kritischen Zeit sich mit der betreffenden Frauensperson außerehelich eingelassen hat, die vollen Alimente zu zahlen

hat, wie wenn er allein in Betracht käme, während als Vater des Kindes derjenige erklärt wird, von welchem es ausweislich der Kontrollkarten, deren Begriff und Wesen unten näher erläutert werden wird, am wahrscheinlichsten ist, daß er das Kind erzeugt hat. Und dieser hat dann auch die Reichnisse zu leisten, die der Kindsmutter persönlich gebühren, wie Deflorationsgebühr, Tauf- und Kindbett-Kosten u. s. w. Schon diese erweiterte Alimentationspflicht, die keineswegs der Mutter des Kindes, wohl aber dem Kinde selbst zum Vorteil gereicht, ist ein wirksames Mittel, die Unzucht einzudämmen.

Doch zurück zu den Kosten! Die Einnahmen der Staatskasse können auch dadurch vermehrt werden, daß möglichst viele und hohe Geldstrafen verhängt werden, und selbst angenommen, es müßte infolge des staatlichen Eingreifens bei der Erziehung der außerehelichen Kinder eine Steuererhöhung eintreten, so ist dies doch nichts so besonders Exorbitantes, wenn man bedenkt, was alles die Steuerzahler subventionieren müssen, z. B. Militär, Bildungs- und Kultus-Anstalten, Waisenhäuser, Armen-Anstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse u. s. w., und wenn man weiter bedenkt, daß die Beiträge zu

Waisenhäusern ganz (denn auch eheliche Kinder, deren Eltern gestorben oder total verarmt sind, werden in den zunächst für außereheliche Kinder bestimmten staatlichen Erziehungsanstalten Aufnahme zu finden haben) und die zu Gefängnissen und Irren-Anstalten zum großen Teil in Wegfall kommen, wenn die außerehelichen Kinder viel besser, als bisher, erzogen werden. Ferner ist zu würdigen, daß, wenn Jemand ein Kind erzeugt, er dies doch nicht in seinem eigenen Interesse allein thut, sondern doch wohl auch im Interesse des Staates, welchem er direkt oder indirekt Soldaten, Beamte, Steuerzahler u. s. w. liefert; es haben also nicht bloß die Eltern eines Kindes, sondern auch der Staat ein eminentes Interesse daran, daß dieses Kind, selbst wenn es ein außereheliches sein sollte, gut gepflegt und gut erzogen werde, und dies kann nur in staatlichen Zwangserziehungs-Anstalten geschehen.

Es würde über den Rahmen dieses Schriftchens hinausgehen, wollte ich mich über die innere Einrichtung und Organisation solcher Anstalten des Weiteren verbreiten; man könnte hierüber eine eigene Broschüre schreiben. Jeder tüchtige Verwaltungsbeamte ist im stande, für solche Anstalten die näheren Direktiven,

ihnen gleichsam eine Verfassung zu geben und eine Hausordnung auszuarbeiten. Nur soviel soll hier schon erwähnt werden, daß in solchen Erziehungs-Anstalten, damit die Kinder ihren Eltern nicht entfremdet werden, dem Verkehr der Eltern mit ihren Kindern der allerweiteste Spielraum gewährt werden muß, daß aber auch ängstlich darüber zu wachen ist, daß dieser Verkehr nicht zum Unheil der Kinder ausschlägt und nicht die Bestrebungen der Anstalt durchkreuzt oder paralytisiert. Da es sich in einer Erziehungs-Anstalt hauptsächlich um hygienische und pädagogische Fragen handelt, ist es selbstverständlich, daß an die Spitze der staatlichen Erziehungs-Anstalten tüchtige Medizinalpersonen, die speziell durch das Wochenbett hervorgerufene Frauen-, sowie auch Kinderkrankheiten gut zu behandeln verstehen, und pädagogisch gut gebildete Leute, die mit den Kindern schon gleich von deren ersten Lebenstagen an gut umzugehen verstehen, gesetzt werden. Ebenso selbstverständlich ist es, daß derartige Anstalten unter Verwertung der neuesten Ergebnisse der Hygiene und Pädagogik eingerichtet und unterhalten werden.

Wenn nun der Staat in solch' ausgiebiger Weise für die außerehelichen Kinder sorgt, dann kann er auch

das Recht für sich in Anspruch nehmen, den außerehelichen Geschlechtsverkehr, über dessen immer mehr überhandnehmende Zunahme heutzutage mit Recht allgemeine Klage geführt wird, eingehend zu regeln.

Vor allem ist es Pflicht der Staatsgewalt, vorzuschreiben, daß niemand vor Vollendung des 20. Lebensjahres außerehelichen Geschlechtsverkehr pflegen darf; denn nichts ist schwächer, nichts untergräbt die Kraft und Gesundheit sicherer, nichts trägt zur Verkürzung des Lebens, nichts zur Degeneration und Vernichtung ganzer Nationen mehr bei, als die zu frühzeitige Bethätigung des Geschlechtstriebes. Woher hatten die alten Deutschen ihre Kraft, Gesundheit und mutige Ausdauer? Doch wohl hauptsächlich daher, daß vor dem 25. Lebensjahre niemand heiratete und außerehelicher Geschlechtsverkehr fast gar nicht vorkam.

Sodann sollte der außereheliche Geschlechtsverkehr einer gründlichen staatlichen Regelung und Kontrolle unterstellt werden, indem vorgeschrieben wird, daß niemand (auch verheiratete Personen nicht) eine außereheliche Beibwohnung pflegen darf, ohne zuvor bei der zuständigen Polizeibehörde (Polizeidirektion, Stadt- oder Markt- oder Magistrat, Gemeinde-Verwaltung) eine Karte

(Kontrollkarte) gelöst zu haben, in welcher alle vollzogenen außerehelichen Beimohnungen genau und gewissenhaft verzeichnet werden.

Diese Kontrollkarten enthalten am Kopfe die Nummer, unter welcher sie in dem von den Polizeibehörden zu führenden Kontrollkarten-Verzeichnisse aufgeführt sind, die Angabe, die wiedelte die betreffende Karte für den Inhaber ist, Namen, Stand, Wohn- und Geburtsort und durch Vorlage eines amtlichen Geburtszeugnisses nachzuweisende Geburtszeit des Inhabers, Karenzzeit (siehe unten), Datum der Ausstellung der Karte und Unterschrift und Siegel der sie ausstellenden Polizeibehörde und in den Rubriken Namen, Stand und Wohnort des den Beischlaf mit ausübenden andern Teils, dessen Unterschrift, sowie das Datum der Beimohnungen und des Eintrags derselben in die Kontrollkarte, der spätestens am Tage nach der Beimohnung mittels leserlicher Schrift bethätigt werden muß.

Das Datum der Beimohnungen ist das Wichtigste vom ganzen Inhalt der Kontrollkarten, da, wenn die Unzucht und namentlich die Prostitution wirksam eingedämmt werden soll, die Vorschrift unerläßlich ist, daß außerehelicher Geschlechtsverkehr nur in bestimmten

Baujen unter Einhaltung einer gewissen Abstinenz- oder Karenzzeit gepflogen werden darf.

Abgesehen davon, daß durch eine solche Vorschrift der die Gesundheit zerrüttenden und Geschlechtskrankheiten hervorrufenden Unmäßigkeit im außerehelichen Geschlechtsverkehr wirksam vorgebeugt und erzielt wird, daß wenigstens der außereheliche Nachwuchs möglichst gesund, kräftig, schön und intelligent ist, bekommt es hierdurch die Staatsgewalt in die Hand, die Zahl der außerehelichen Kinder mit fast mathematischer Sicherheit zu regulieren, je nachdem sie diese Karenzzeit herauf- oder heruntersetzt. Eine 5 tägige Karenzzeit für Personen in den 20er Jahren, eine 10 tägige für solche in den 30er Jahren, eine 15 tägige für solche in den 40er Jahren, eine 20 tägige für solche in den 50er Jahren, eine 30 tägige für solche in den 60er Jahren u. s. w. dürfte am angemessensten sein. Eine solche Abstufung der Karenzzeit ist notwendig, da, je älter eine Person wird, sie um so mehr sich vom Geschlechtsgenusse fernhalten muß, wenn ihre Gesundheit keinen Schaden leiden soll. Nach obiger Skala beträgt die Karenzzeit für die in den 90er Jahren stehenden Personen, zu denen man auch noch die 100 jährigen rechnen kann, 60 Tage.

Wer über 100 Jahre alt ist, darf überhaupt keinen außerehelichen Geschlechtsumgang mehr pflegen, da auch nur eine einzige Beiwohnung für ihn tödtlich verlaufen könnte, und erhält infolge dessen keine neue Kontrollkarte mehr ausgestellt, wenn auch eine ihm früher ausgestellte noch so lange gültig bleibt, bis sie keinen Raum zu weiteren Einträgen mehr bietet. Es bleibt nämlich die am Kopfe jeder Kontrollkarte angegebene Karenzzeit so lange, als die Karte noch Raum für weitere Einträge bietet (die durch Linien vorzuzeichnenden und mit fortlaufenden, auch bei jeder erneuerten Karte weiterlaufenden Nummern zu versehenen Rubriken dürfen nicht überschritten werden und sind genau der Zeitfolge nach eine nach der andern auszufüllen) maßgebend, auch wenn der betreffende Karten-Inhaber die Altersgrenze, für welche die angegebene Karenzzeit vorgeschrieben ist, inzwischen überschritten haben sollte; denn man kann dem Publikum im großen und ganzen nicht zumuten, daß es an der Hand des am Kopfe der Kontrollkarte angegebenen Geburtstages des betreffenden Karteninhabers zu allem übrigen auch noch die auf diesen treffende Karenzzeit berechne.

Wenn das ganze Institut der Karenzzeit irgend

einen Wert haben soll, muß selbstverständlich vorgeschrieben werden, daß niemand zu einer außerehelichen Beiwohnung schreiten darf, bevor er nicht nur selbst seine Karenzzeit hinter sich hat, sondern auch sich durch eigene und persönliche Einsichtnahme von der Kontrollfarte des andern Teils davon überzeugt hat, daß auch dieser die ihm vorgeschriebene Karenzzeit eingehalten hat.

So wird die Männerwelt durch die Frauenwelt, diese durch jene und jede von beiden durch die Polizei kontrolliert, und der durchschlagende Erfolg davon liegt aller Welt klar vor Augen. Sollte sich aber herausstellen, daß sich bei 5 tägiger Karenzzeit gleichwohl die Geschlechtskrankheiten nicht wesentlich vermindern, so müßte die Karenzzeit für jede Altersklasse entsprechend erhöht werden.

Eine Mannsperson, die mehr als um 20 Jahre älter als eine Frauensperson ist, darf mit dieser keinen außerehelichen Geschlechtsumgang pflegen, da sie von ihm abstammen könnte. Das umgekehrte Verhältnis (d. h. daß eine Frauensperson, die mindestens um 20 Jahre älter als eine Mannsperson ist, mit dieser außerehelichen Umgang pflegt), wird selten vorkommen und ist unschädlich, daher nicht zu verbieten.

Nichts ist mehr geeignet, der Prostitution und der Unzucht überhaupt den Boden unter den Füßen wegzuziehen, als wenn man sie aus der Dunkelheit, in der sie bisher ungestraft ihr unheimliches Wesen treiben konnte, ah das Licht der Öffentlichkeit zieht, und dies wird am sichersten durch das System der Kontrollkarten, das auch die Männerwelt zwingt, Farbe zu bekennen, erreicht.

Kein anderes Mittel räumt mit der Prostitution und dem damit im Zusammenhang stehenden Zuhälterunwesen so gründlich auf; denn wenn eine Prostituierte nur immer frühestens am 6. Tag nach dem letzten Beischlaf einen einzigen weiteren außerehelichen Beischlaf pflegen darf, kann sie sich kaum mehr ihren Lebensunterhalt damit verdienen, sondern ist genötigt, einen andern Beruf zu ergreifen, und selbst wenn sich vielleicht infolge besserer Bezahlung (es kommt ja hin und wieder vor, daß Hunderte von Mark für eine einzige außereheliche Bewohnung bezahlt werden) hier und da eine Prostituierte sollte über Wasser halten können, so wird doch ihr unsauberes Handwerk durch das Kontrollkartensystem schon insofern eingedämmt, als nunmehr für eine solche der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene

Frauensperson wegen der Verminderung der Beiwohnungen die vorher fast ganz sicher ausgeschlossene Gefahr, Kinder zu bekommen, gegeben ist; denn es ist bekannt, daß Prostituierte nur wegen der allzugroßen Häufigkeit der Beiwohnungen unfruchtbar bleiben. Der Umstand, daß hierdurch die Schar der außerehelichen Kinder um einige vermehrt wird, kann wegen der ganz minimalen Anzahl solcher Kinder nicht erschwerend ins Gewicht fallen.

Man könnte übrigens auch vorschreiben, daß keiner Frauensperson für ihre außerehelichen Gunstbezeugungen weder vor- noch nachher irgend ein materieller Vorteil in irgend einer Form bei Vermeidung strenger Bestrafung beider Teile gewährt oder angeboten werden darf; allein die Beobachtung einer derartigen Vorschrift entzieht sich zu sehr jeder Kontrolle.

Mit der Verminderung der außerehelichen Beiwohnungen mindert sich auch die Gefahr, daß ansteckende Geschlechtskrankheiten entstehen, da solche Krankheiten wohl dann vorkommen können, wenn sich ein Frauenzimmer an einem Tage sechs verschiedenen Männern hingiebt, nicht aber, wenn es sich immer erst am sechsten Tage von Einem Manne gebrauchen lassen darf. Sollten

übrigens trotzdem noch Geschlechtskrankheiten vorkommen, so hilft die Vorschrift, daß sich keine Mannes- oder Frauensperson bei Vermeidung strenger Strafe zu außerehelichem Geschlechtsverkehr herbeilassen darf, wenn sie weiß, daß sie mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet ist. Damit man solchen Leuten mit dem Strafgesetze beikommen könne, sind alle Ärzte anzuweisen, Personen, die sie wegen ansteckender Geschlechtskrankheiten in Behandlung haben, unter Einziehung der Kontrollkarte darauf aufmerksam zu machen, daß sie an einer solchen Krankheit leiden, und sich diese Belehrung unter Benennung der Krankheit bescheinigen zu lassen, welche Bescheinigungen derjenigen Polizeibehörde, welche die eingezogene Kontrollkarte ausgestellt hat, mit dieser einzusenden sind. Wer eine solche Bescheinigung zu unterschreiben oder dem Arzte die Kontrollkarte, von welcher nicht behauptet werden kann, daß sie zu Verlust gegangen ist, einzuliefern sich weigert, ist strafbar. Auch wenn ein Patient die vorgeschriebene Bescheinigung zu unterschreiben sich weigert, muß doch der Arzt dessen Erkrankung bei der bezeichneten Polizeibehörde anzeigen, welche den Kontrabienten wegen seiner Verweigerung der Unterschrift und wegen Nichtablieferung

der Kontrollkarte, die ihm mit Polizeigewalt wegzunehmen ist, der verdienten Bestrafung entgegenzuführen hat.

Führt der betreffende Patient, der sich vielleicht die Krankheit durch ehelichen Beischlaf zugezogen hat, keine Kontrollkarte, so ist gleichwohl die vorbeschriebene Bescheinigung und die Anzeige der Erkrankung und der Wiedergenesung bei der Polizeibehörde des Wohnorts des Patienten geboten. Selbstverständlich ist auch der Arzt strafbar, der seinen beschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ist der Patient von seiner Krankheit wieder vollständig hergestellt, so hat der behandelnde Arzt dies der mehrgenannten Behörde ebenfalls anzuzeigen, welche sodann dem wiedergenesenen Patienten auf dessen Verlangen die Kontrollkarte wieder behändigt, bezw. eine neue ausstellt. Über solche geschlechtliche Erkrankungen müssen die Polizeibehörden Buch führen.

Selbstverständlich muß, wenn das Kontrollkartensystem segensreiche Wirkungen äußern soll, jede Unregelmäßigkeit in der Führung und Ausfüllung der Kontrollkarten, sei es, daß diese Handlungen absichtlicher und boshafter, sei es, daß sie fahrlässiger Weise begangen werden, insbesondere jede gänzliche Unterlassung

der Führung einer Kontrollkarte trotz ausgeübter außer-
ehelicher Bewohnungen, sowie jeder Verlust einer
Kontrollkarte, von welchem nicht strikte nachgewiesen
werden kann, daß er durch vis major herbeigeführt
wurde, mit zwar strengen, aber wohl bemessenen und
abgestuften Strafen bedroht werden.

Wenn eine Kontrollkarte nachweisbar absichtlich
beiseite geschafft, vernichtet, ganz oder teilweise un-
leserlich und unkenntlich gemacht oder sonst in gröb-
licher Weise verstümmelt, beschmutzt, durchlöchert oder
sonstwie beschädigt wird, so ist dies selbstverständlich
gleichfalls mit ausgiebigen, wirksamen Strafen zu
ahnden.

Wenn eine Kontrollkarte keinen Raum mehr zu
weiteren Eintragungen (jede Karte dürfte so einzu-
richten sein, daß 100 Bewohnungen darauf registriert
werden können) bietet, so ist dieselbe bei derjenigen
Polizeibehörde, bei welcher eine neue Karte gelöst wird,
abzuliefern. Diese Behörde hat die eingelieferten
Karten genau zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß geführt
sind, insbesondere ob die Karenzzeiten genau eingehalten
sind. Nötigenfalls hat sich die Behörde auch mit der-
jenigen Polizeibehörde, welche die eingelieferte Karte

ausgestellt hat, ins Einvernehmen zu setzen. Jede Ordnungswidrigkeit, die sich bei der Prüfung der Kontrollkarten herausstellt, ist bei der zuständigen Gerichtsbehörde behufs Strafeinschreitung zur Anzeige zu bringen. Geringfügige Zuwiderhandlungen, die keinen Anlaß zu strafrechtlicher Einschreitung geben, kann die Polizeibehörde in eigener Kompetenz durch Mahnungen, Verwarnungen, Rügen, Verweise oder spezielle Anweisungen an die betreffenden Personen abstellen.

Wer Wörter oder vierstellige Zahlen nicht schreiben, geschriebene Wörter oder geschriebene vierstellige Zahlen nicht lesen kann (es sind nur deutsche Lettern und arabische Ziffern gemeint), ferner wer an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit, an Geisteskrankheit oder an einer sonstigen auffälligen, ganz unverkennbar in die Sinne fallenden chronischen Krankheit, wie hochgradige Lungenschwindsucht, Taubstummheit, Blindheit, Cretinismus, Blödsinn u. s. w. leidet, erhält keine Kontrollkarte ausgestellt. Jedoch darf diese Weigerung auch nicht zu weit getrieben, und der Kreis der von der Erlaubnis zum außerehelichen Geschlechtsverkehr ausgeschlossenen Personen nicht zu weit gezogen werden,

damit es nicht zu viele Personen giebt, die, ihrem Geschlechtstriebe mehr, als menschlichen Sätzen folgend, das Bestreben haben, das Gesetz zu übertreten oder zu umgehen. Namentlich solchen Leidenden, bei denen infolge ihres Leidens der Geschlechtstrieb ein um so regerer ist, wie z. B. bei leicht Lungenleidenden, darf die Erteilung einer Kontrollkarte nicht verweigert werden.

Wenn eine Person, die bereits 25 Jahre alt ist, die Ausstellung einer Kontrollkarte verlangt und dabei behauptet, es sei diese die erste Karte, die sie erhalte, so hat sie die Wahrheit dieser ihrer Behauptung vor der Polizeibehörde durch Versicherung an Eidesstatt zu bekräftigen, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist. Stellt sich eine solche Versicherung hinterher als falsch heraus, so ist sie wie ein Meineid strafrechtlich zu verfolgen, und hat die Polizeibehörde entsprechende Anzeige zu erstatten.

Auf der Kontrollkarte einer Frauensperson, sei sie ledig oder verheiratet, hat der Mann in der hierfür bestimmten Spalte auch gewissenhaft bei Vermeidung entsprechender Strafe zu verzeichnen, ob das Frauenzimmer als Entgelt für die Beiwohnung vor

oder nach derselben ein Geldgeschenk angenommen hat, und in welcher Höhe. Findet die Polizeibehörde bei der Ablieferung einer Kontrollkarte auch nur einen derartigen Vermerk, so ist die betreffende Frauensperson auf der nächstauszustellenden Kontrollkarte und im Verzeichnisse der Polizeibehörde als Prostituierte zu bezeichnen und polizeilicher Kontrolle, namentlich auch der Gesundheitskontrolle zu unterwerfen.

Wer sich auf betrüglige Weise eine Kontrollkarte verschafft oder zu verschaffen sucht, indem er sich für einen Anderen ausgiebt, muß selbstverständlich empfindlich gestraft werden. Eine Kontrollkarte ist selbstverständlich nicht übertragbar, und erlischt ihre Gültigkeit mit dem Ableben ihres Inhabers; doch kann der Inhalt einer Kontrollkarte auch nach dem Tode ihres Inhabers noch zur Gruierung der Vaterschaft und der sonstigen allenfalls alimentationspflichtigen Personen bezüglich eines außerehelichen Kindes, sowie zur Anfechtung der Ehelichkeit eines scheinbar ehelich geborenen Kindes verwendet werden.

Trägt eine außerehelich geschwängerte Frauensperson, sei sie ledig oder verheiratet, die untrüglichen Kennzeichen der Schwangerschaft bereits an sich,

so muß sie in eine von ihr selbst zu wählende, und wenn sie keine Wahl trifft, in die ihrer Wohnung oder, wenn sie keine ständige Wohnung hat, dem Orte, wo sie aufgegriffen wurde, am nächsten gelegene staatliche Erziehungs-Anstalt aufgenommen, daselbst gegen Vor-
nahme von ihrem Stande, ihrer bisherigen Beschäftigung, ihren Fähigkeiten und ihrem Gesundheits- und Kräfte-
zustande angemessenen Arbeiten, deren Ertrag in die Staatskasse fließt, vor allem gegen Leistung von Ar-
beiten, die der Anstalt selbst zu gute kommen, nötigen-
falls auch beschäftigungslos bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung und in Krankheitsfällen, die durch die Niederkunft veranlaßt wurden, und bei voraussichtlich bald vorübergehenden anderen Krankheiten bis zu ihrer Genesung, bei sonstigen Krankheiten aber bis zu ihrer Transportfähigkeit, wenn jedoch die Mutter das Kind selbst stillen kann, bis zur Abgewöhnung des Kindes, beziehungsweise so lange, als die Mutter das Kind an ihrer Mutterbrust, wenn auch nur teilweise, ernähren kann, unentgeltlich gepflegt werden, damit die staatliche Fürsorge für das Kind schon gleich in den ersten Augenblicken seines Lebens, ja schon vor dessen Geburt eingreifen kann. Welch großer Gewinn liegt

schon darin, daß sich in den Erziehungs-Anstalten so manche Mutter, die ihr Kind sonst unter keinen Umständen an ihrer Mutterbrust ernährt hätte, dazu herbeiläßt, weil ihr in Aussicht steht, infolge dessen länger in der Anstalt verbleiben zu dürfen! Weigert sich eine außerehelich geschwängerte Frauensperson trotz polizeilicher Aufforderung, sich in die Erziehungs-Anstalt aufnehmen zu lassen oder nach der Aufnahme in derselben zu verbleiben oder daselbst die ihr legal zugemuteten Arbeiten zu verrichten oder, wenn sie außerhalb der Anstalt niedergekommen ist, das Kind in die Anstalt zu verbringen oder verbringen zu lassen oder es nach seiner Aufnahme in der Anstalt zu belassen, so muß sie entsprechend gestraft werden. Vor der Entbindung und Entlassung aus der Erziehungs-Anstalt darf aber der Mutter der Prozeß nicht an den Hals gehängt werden, damit ihr jede Aufregung erspart bleibe.

Jede außerehelich geschwängerte Frauensperson ist bei Meidung strenger Strafe verpflichtet, bei ihrer Aufnahme in die Erziehungs-Anstalt ihre Kontrollkarte an die Verwaltung der Anstalt abzuliefern, wo sie so lange aufbewahrt wird, bis das Frauenzimmer aus der Anstalt wieder entlassen wird, da es bei Vermeidung strenger

Bestrafung den Müttern verboten werden muß, in der Erziehungs-Anstalt außerehelichen Geschlechts-Umgang zu pflegen, wie überhaupt niemandem, auch den Anstalts-Beamten und =Bediensteten beiderlei Geschlechts nicht gestattet werden kann, innerhalb einer staatlichen Erziehungs-Anstalt oder auf dem dazu gehörigen Terrain einen außerehelichen Beischlaf auszuüben.

Die Verwaltung der Erziehungs-Anstalt hat die an sie abgelieferten Kontrollkarten genau zu prüfen, ob sie vorschriftsmäßig geführt sind, und insbesondere ob das zur Welt gebrachte Kind von einem verzeichneten Beischlafe herrühren kann. Der Beischlaf, von welchem es höchst wahrscheinlich ist, daß das Kind davon herrührt, sowie die übrigen in die sogenannte kritische Zeit fallenden Beimohnungen sind ganz besonders ins Auge zu fassen und dem Vormundschaftsgerichte zu notifizieren, damit dieses in die Lage versetzt wird, die Alimentations-Verhandlungen in das richtige Geleise zu bringen, insbesondere den Kindsvater und allenfallige sonstige alimentationspflichtige Konkubenten zu eruiieren. Allenfallige bezüglich der Führung der Kontrollkarten wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten sind der einschlägigen Gerichtsbehörde zur weiteren

Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Eine in die staatliche Erziehungs-Anstalt aufgenommene verheiratete Frauensperson, welche fälschlicher Weise angiebt, außerehelich geschwängert zu sein, während sie in der That und Wahrheit ehelich geschwängert wurde, ist selbstverständlich straffällig und sofort nach der Entdeckung des Betruges samt ihrem Kinde aus der Anstalt zu entfernen, sofern ihre sofortige Entfernung ohne Gefahr für Mutter und Kind bethätigt werden kann.

Andererseits ist aber auch jedes außerehelich geschwängerte Frauenzimmer, welches seine Schwängerung verheimlicht oder zu verheimlichen sucht, straffällig.

Soll das Kontrollkartensystem eine nachhaltige und dauernde segensreiche Wirkung ausüben, so muß jede bei Gelegenheit des außerehelichen Geschlechtsverkehrs erfolgte oder auch nur versuchte widernatürliche, nicht auf dem Wege eines förmlichen Beischlafs erzielte Befriedigung des Geschlechtstriebes, wobei mehr mit den Händen, als mit den Geschlechtswerkzeugen manipuliert wird, mit Strafe bedroht werden; denn die entnervenden Wirkungen solchen Geschlechtsverkehrs, der noch dazu nicht einmal in den Kontrollkarten verzeichnet zu werden brauchte, also bei der Berechnung der Karenzzeit außer

Betracht bliebe, da nur förmliche Bewohnungen kartiert und mitgezählt zu werden brauchen, sind geradezu verheerend. Dabei bleiben selbstverständlich die sonstigen gegen Verstöße gegen die Sittlichkeit sich richtenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unberührt, wie überhaupt die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Strafen, Straffolgen, Beihilfe, Anstiftung, Notwehr u. s. w. und die Vorschriften über die Verpflichtung der Polizeibehörden, Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze bei den einschlägigen Gerichtsbehörden zur Anzeige zu bringen, auch für die gegen das Kontrollkartensystem begangenen strafbaren Handlungen gelten.

Wie die polizeiliche Einlieferung widerwilliger außerehelich geschwängelter Frauenzimmer in die staatlichen Erziehungs-Anstalten, so ist auch die Verpflegung und Erziehung der außerehelichen Kinder in diesen Anstalten abgesehen von den Alimenter-Zahlungen für die Beteiligten völlig kostenlos; ebenso sind auch alle Handlungen der die Kontrolle führenden Polizeibehörde gebührenfrei; höchstens könnte man für eine Kontrollkarte, die als Ersatz für eine zu Verlust gegangene Karte zu dienen hat, abgesehen von der Strafe eine Gebühr erheben, die höher ist, wenn die Kontrollkarte

absichtlich bei Seite geschafft oder vernichtet wurde, als wenn sie nur fahrlässiger Weise verloren worden ist.

Wenn einmal eine Frauensperson oder ein Kind in eine Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, darf ein Wechsel der Anstalt nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Als solcher Grund darf ein Wechsel im Domizile der Eltern eines Kindes nur dann gelten, wenn sich die Eltern bisher in liebevoller Weise um das Kind angenommen haben.

Es soll nicht verkannt werden, daß, wenn den unverheirateten Frauenspersonen die große Last der Kinder=Verpflegung und =Erziehung abgenommen wird, dies ein Anreiz für sie ist, sich in höherem Maße dem außerehelichen Weischlaf hinzugeben, wie andererseits der Umstand, daß die Männer in so außerordentlicher Weise für außerehelichen Geschlechtsumgang verantwortlich gemacht werden, diese dazu verlockt, sich den Geschlechts=genuß auf ehebrecherische Weise zu verschaffen. Allein, was den ersteren Punkt betrifft, so hat es ja die Staatsgewalt in der Hand, die Zahl der außerehelichen Kinder zu regulieren, da sie, wenn solche zu sehr überhandnehmen, nur die Karenzzeit zu erhöhen braucht, und was den Anreiz zum Ehebruch anlangt,

so ist zu bedenken, daß auch verheiratete Personen, wenn sie sich dem außerehelichen Geschlechtsverkehr hingeben wollen, in dieser Beziehung denselben Beschränkungen unterworfen sind, wie ledige, und daß durch eine liberale Ehescheidungs-gesetzgebung dem allzu heftigen Umsichgreifen ehebrecherischen Geschlechtsverkehrs ein wirksamer Damm entgegengesetzt werden kann. Übrigens steht diesen anscheinend schwachen Seiten des Kontrollkartensystems der immense Gewinn gegenüber, daß sich künftighin nach Einführung der Erziehungs-Anstalten und des Kontrollkartensystems wohl nicht leicht mehr ein außerehelich geschwängertes Frauenzimmer finden wird, welches aus Verzweiflung über seinen Fehltritt und aus falscher Scham über seinen Fall sich selbst und damit auch dem Kinde, das sie unter dem Herzen trägt, den Tod giebt!

Bei verheirateten Personen fällt in die Karenzzeit allerdings auch der eheliche Geschlechtsverkehr; allein dies fällt nicht ins Gewicht, da dieser Geschlechtsverkehr dann, wenn sich eine verheiratete Person bemüßigt sieht, auch außerehelichen Geschlechtsumgang zu pflegen, ohnehin ganz minimal sein wird, junge Eheleute, welche an einander selbst noch mehr Gefallen finden, außerehelichen

Geschlechtsverkehr überhaupt nicht suchen werden, und bei älteren Leuten die Karenzzeit ohnedies eine höhere ist, verheiratete Personen auch mehr als ledige, sich selbst vor der Unmäßigkeit im Geschlechtsverkehr und vor der dadurch bedingten Gefahr, mit Geschlechtskrankheiten angesteckt zu werden, hüten werden.

Man glaube ja nicht, daß durch das Kontrollkartensystem der außereheliche Geschlechtsverkehr staatlicherseits als ein neben der Ehe gleichberechtigt herlaufender Faktor anerkannt und gleichsam staatsrechtlich dazu gestempelt wird. Nein! Die öffentliche Ordnung erheischt es, daß nur die Ehe ein Recht zum Beischlaf gewährt. Dieses Recht schließt aber nicht aus, daß leidenschaftliche Ausbrüche des Geschlechtstrieb's, die sich außerhalb der Ehe absolut zur Geltung bringen wollen, da, wo dieser Trieb nicht ganz unterdrückt werden kann, wenigstens innerhalb gemessener Schranken gehalten und in ein ruhiges Fahrwasser gebracht werden. Und dies, nur dies und nichts anderes bezweckt das Kontrollkartensystem, welches gleichsam ein Akt der Notwehr des Staates gegen die alles mehr und mehr überflutende Unzucht ist; denn es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, wenn man glauben wollte, das Institut

der Ehe allein wäre imstande, der immer mehr um sich greifenden Unzucht Einhalt zu thun. Dies vollständig zu erreichen, dazu bedarf es vielmehr neuer Mittel, neuer Systeme, und eines davon ist das Kontrollkartensystem; denn der Damm, den man in Gestalt der Ehe der Unzucht entgegensetzen zu müssen geglaubt hat, ist bereits so unterminiert, so überspült und überhaupt so defekt, daß er seinem Zwecke kaum mehr Genüge leisten zu können scheint. Es ist eine zwar beschämende und traurige Thatsache, aber es ist Thatsache, daß viele Mädchen sich nur so lange der Unzucht enthalten, bis sie verheiratet sind, und nur darauf warten, bis sie in den Hafen der Ehe eingelaufen sind, um dann um so ungenierter und ungestrafter ihren Lüsten fröhnen zu können. Man gebe sich keiner Selbsttäuschung hin: Die Monogamie steht fein säuberlich auf dem Papier, sie ist die Ausnahme; Regel aber und traurige, Schrecken erregende Wirklichkeit ist leider die Polygamie, namentlich in großen Verkehrszentren.

Es wäre jedoch ungerechtfertigt, sich in dieser Beziehung einem allzu weitgehenden Pessimismus in die Arme zu werfen; es kann noch geholfen werden; muß dies bald geschehen. Es ist höchste Zeit, der



drohenden Entnervung des ganzen Volkes Einhalt zu thun. Durch die Einführung des Kontrollkartensystems könnte das deutsche Volk wieder so blühend und stark gemacht werden, daß es von keinem anderen Volke überwunden werden könnte. Es ist ganz unzweifelhaft, daß mit einer solchen Lösung der Prostitutions- und Unzuchtsfrage nicht nur der Moralität ein außerordentlicher Dienst geleistet, sondern auch ein gutes Stück der sozialen Frage gelöst würde.

Möchte der Neuordnung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs das Schicksal des seiner Zeit geplanten Trunksuchtsgesetzes erspart bleiben!

Es wäre etwas überaus Erhebendes für jeden Deutschen, wenn das deutsche Volk auch in dieser Beziehung bahnbrechend anderen Nationen voranleuchten wollte, und ein schönes Zeugnis der Selbstverleugnung und Selbstüberwindung, wenn die Deutschen eingedenk des hehren Beispiels, das ihnen ihre Altvorderen gegeben haben, zu dieser Neuregelung willig die Hand bieten wollten; die Früchte würden überaus reich und lohnend sein.

Deshalb, deutsches Volk, raffe dich, bevor es zu spät ist, noch einmal auf und steure der Unzucht durch Einführung des Kontrollkartensystems!



Deutsche Verlagsdruckerei (Meyersburger & Walther) Leipzig.

Verlag von August Schupp, München.

Das „edle Maidwerk“

und

der Lustmord

von

M. Schwantje.

— Titelseiznung von Fidus. —

Preis 60 Pfg.

Das Gymnasium

oder

Die systematische Verdummung der Jugend

von

H. S. Greinz,

Preis 50 Pfg.

Bibliothek der FES



1157508



Deutsche Verlagsdruckerei (Berschbinger & Baltzer) Leipzig

A 84